

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

**Oldenburgisches Gemeinde-Blatt. 1854-1903
17 (1870)**

6 (8.2.1870)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-542122](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-542122)

Oldenburgisches Gemeinde-Blatt.

Erscheint wöchentlich: Dienstags. Vierteljähr. Pränumer.-Preis: 3³/₄ gr.

1870. Dienstag, 8. Februar. **N^o. 6.**

Bekanntmachungen.

1) Es sind heute zu Vormündern bestellt: 1. über die minderjährigen Kinder des weil. Schusters Joh. Diedrich Bartholomäus hieselbst der Landmann Joh. Bartholomäus hieselbst; 2. über die minderjährigen Kinder des weil. Arbeiters Joh. Hinr. Wiemken hieselbst die Wittve des Erblassers, geb. Wragge hieselbst.

Oldenburg, 1870 Jan. 26.

Amtsgericht, Abth. I.

Magistrat und Stadtrath.

Sitzung vom 5. Februar 1870.

Es fehlte Oberappellationsrath Becker.

1. Auf desfälligen Antrag der Schulcommission wurde beschlossen als Lehrer und Lehrerinnen bei der Cäcilienkirche vom 1. April d. J. an, vorläufig auf 1 Jahr anzustellen:

a. den Dr. Fiedler mit einem Gehalt von jährlich 600 \mathfrak{f} .

b. und c. Fräulein Hempel und Fräulein Deegener mit einem Gehalt von je 250 \mathfrak{f} jährlich.

2. Die Versammlung erklärte sich damit einverstanden, daß der Handarbeitslehrerin bei der Heiligengeistkirche, Wittve Knoop, für wöchentlich 4 Stunden Unterricht vom 1. Oct. v. J. an gerechnet eine Vergütung von jährlich 25 \mathfrak{f} gezahlt werde.

3. Nachdem vom Vorsitzenden zur Sprache gebracht war, daß wider alles Erwarten von dem 3. J. versammelten Landtag nicht allein der von Großh. Staatsregierung zum Bau der höheren Bürgerschule beantragte Staatszuschuß von 10000 \mathfrak{f} , sondern auch der von dem betr. Ausschuß beantragte geringere Zuschuß von 6000 \mathfrak{f} abgelehnt und aus Staatsmitteln nur der seitherige jährliche Zuschuß von 1500 \mathfrak{f} unter der ausdrücklichen Bedingung bewilligt sei, daß von auswärtigen Schülern kein Schulgeldzuschlag gefordert werde, ward beschlossen an den versammelten Landtag das Ersuchen zu richten, im Hinblick auf die durch den Neubau der höheren Bürgerschule der Stadt in den nächsten Jahren erwachsenden sehr bedeutenden Kosten obige Bedingung fallen zu lassen.

4. In Betreff der dem Landtage vorliegenden Eisenbahnvorlage, namentlich in Betreff der Richtung der Brafer Bahn sollte sich dem Vernehmen nach Großh. Staatsregierung dahin geäußert haben, daß unter keiner Bedingung von der Richtung Brake-Hude abgegangen, daß regierungsseitig aber gegen den Bau einer Zweigbahn von Oldenburg direkt nach Gläsfleth nichts zu erinnern sein werde, wenn die Zinsen des Baucapitals dieser Bahn garantirt würden.

Nachdem nun noch von verschiedenen Seiten auf die Wichtigkeit einer direkten Verbindung der Stadt Oldenburg mit dem Butjadingerlande hingewiesen, auch die bestimmte Erwartung ausgesprochen war, daß namentlich nach Erbauung der Südbahn die Bahnstrecke Oldenburg-Gläsfleth voraussichtlich gut rentiren werde, ward von der Versammlung einstimmig die Erklärung abgegeben: Magistrat und Stadtrath der Stadt Oldenburg erklären sich geneigt, in einer angemessenen Weise sich an einer Garantie für die Verzinsung des Baucapitals der Oldenburg-Gläsflether Eisenbahn zu betheiligen.

Im Jahre 1869 wurde in der städtischen Volksschule genäht: 74 Mannshemde, 49 Frauenhemde, 86 Kinderhemde, 23 Namentücher, 13 Bettlaken, 17 Kissenbühren, 32 Beinkleider, 4 Röcke, 151 Handtücher, 18 Schürzen, 6 Beutel, 12 Mützen, 2 Servietten; ausgebessert: 19 Hemde, 23 P. Strümpfe, 2 Tischtücher, 29 Servietten, 45 Handtücher, 1 Kissenbühre, 1 Schürze, 1 Bettlaken: gestrikt: 260 P. Strümpf, 2 P. Aermel, 9 P. Socken, 5 P. Pulswärmer, 4 Röcke, 2 Jacken, 5 P. Handschuhe; angestrikt: 93 P. Strümpfe; gesponnen: 3 Stück Flachsgarn, 55½ Pfd. Wolle;

in der Heiligengeisthorschule genäht: 30 Mannshemde, 55 Frauenhemde, 13 Knabenhemde, 26 Mädchenhemde, 22 Kinderhemde, 10 Bettlaken, 23 Kissenbühren, 27 Namentücher, 15 Beinkleider, 47 Handtücher, 30 Taschentücher, 3 Tischtücher, 2 Servietten, 9 Schürzen, 8 Mützen: ausgebessert: 6 Hemden, 6 Betttücher, 1 Beinkleid, 52 Tücher, 9 Servietten, 8 Schürzen, 4 Kissenbühren, 19 P. Strümpfe: gestrikt: 131 P. Strümpfe, 15 P. Pulswärmer, 1 P. Socken, 1 Rock, 1 Unterjacke; angestrikt: 80 P. Strümpfe; gesponnen: 22 Stück Flachsgarn, 21 Pfd. Wolle;

in der Bürgerfelderschule genäht: 15 Mannshemde, 18 Frauenhemde, 5 Mädchenhemde, 11 Kinderhemde, 5 Beinkleider, 1 Unterrock, 1 Unterjacke, 1 Rumpf, 1 P. Aermel, 4 Schürzen, 5 Tücher, 4 Mützen, 1 Bettuch, 8 Kissenbühren, 7 Namentücher; ausgebessert: 26 Tücher, 8 Hemde, 1 Beinkleid, 6 P. Strümpfe,

5 Servietten; gestrickt: 43 P. Strümpfe, 6 P. Socken, 6 P. Pulswärmer, 3 Unterjacken, 1 Rock, 1 P. Hosenträger; ange-
strickt: 9 P. Strümpfe; gesponnen: 20 Stück Flächgarn,
8 Pfd. Wolle;

in der Haarenthorschule genäht: 6 Betttücher, 9 Manns-
hemde, 2 Frauenhemde, 3 Kinderhemde, 7 Tücher, 1 Beinkleid,
4 Namentücher; ausgebessert: 1 Hemd, 2 P. Strümpfe,
8 Tücher, 1 Serviette; gestrickt: 25 P. Strümpfe, 2 P. Puls-
wärmer, 1 Unterjacke; gesponnen: 9 Stück Garn, 2½ Pfd.
Wolle;

in der städtischen Mädchenschule genäht: 40 Manns-
hemde, 50 Frauenhemde, 35 Kinderhemde, 20 Rümpe von
Hemden, 15 Beinkleider, 9 Tischtücher, 31 Servietten, 24 Bett-
tücher, 42 Kissenbühen, 724 Tücher, 19 Namentücher, 16 Schür-
zen, 8 Röcke, 19 Mützen, 13 P. Aermel, 3 P. Stulpen; aus-
gebessert: 39 Handtücher, 24 Servietten, 10 Tischtücher, 36 P.
Strümpfe; gestrickt: 264 P. Strümpfe, 2 P. Handschuhe,
7 P. Pulswärmer; angestrickt: 52 P. Strümpfe; gestickt:
4 Halstücher, 1 Morgenhaube, 2 Taschentücher, 1 Zwischensack,
1 Strich, 1 P. Stulpen 43 Namen.

In Betreff des Gewerbebetriebs im Umherziehen
nach der Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund vom
21. Juni 1869 § 57 seqq. sind zur Beseitigung von Zweifeln
und Herbeiführung eines gleichmäßigen Verfahrens der Unterbe-
hörden dem Magistrat von Großh. Staatsministerium kürzlich
folgende Punkte zur Nachricht und Nachachtung mitgetheilt.

1. Die nach § 58 der Gewerbeordnung von einer höheren
Verwaltungsbehörde — im Herzogthum von der Polizei-Direction
im Königreich Preußen von den Regierungen und Landdrosteien —
zu ertheilenden Legitimations-scheine*) berechtigen (mit Ausnahme
der im § 59 bezeichneten Gewerbetreibenden,**) cfr. Ziffer 10
und 12) zum Betriebe des Hausirgewerbes innerhalb des
ganzen Bundesgebiets; jedoch muß der Inhaber eines
solchen Oldenburgischen Legitimations-scheins, wenn er in einem
anderen Bundesstaate sein Gewerbe im Umherziehen betreiben will,

*) Legitimations-scheine zu allen andern Arten des Gewerbebetriebs
im Umherziehen als zum Aufkauf und Verkauf selbstgewonnener Erzeugnisse
der Jagd, des Fischereibetriebs und selbstverfertigter Waaren, welche zu
den Gegenständen des Wochenmarktsverkehrs gehören.

**) Wer auf den Straßen oder sonst im Umherziehen Musik aufführen,
Schaustellungen, theatralische Vorstellungen oder sonstige Lustbarkeiten dar-
bieten will, ohne daß ein höheres Interesse der Kunst oder Wissenschaft
dabei obwaltet.

wohl in allen andern Staaten, — jedenfalls in Preußen, Mecklenburg und Braunschweig — dafür vorher eine Gewerbesteuer entrichten und hat ein Oldenburger deshalb zu dem Ende im Königreich Preußen bei einem Landrathe (Kreisauptmann, Oberamtman) um Zulassung zum Gewerbebetriebe, unter Vorlegung seines hiesigen Legitimationscheins, nachzusuchen.

Diese Legitimationscheine werden hier nach demselben Formular, wie im Königreich Preußen ausgefertigt werden.

2. Der Verkauf im Umherziehen derjenigen Gegenstände, für welche nach § 58, Abs. 1 der Gewerbeordnung ein Legitimationschein von der Unterbehörde (Verwaltungsamt, Stadtmagistrat) zu erteilen wäre, *) ist nach Art. 6 der Verordnung vom 14. September 1869, wie bisher im hiesigen Lande unbeschränkt, da auch die, im § 66 der Gewerbeordnung näher bezeichneten Gegenstände des Wochenmarkts-Verkehrs**) sämtlich unter die Bestimmung jenes Art. 6 fallen (sfr. auch Ziff. 7).

Die Unterbehörden haben daher, abgesehen von den unter Ziff. 5 und 14 besprochenen Fällen, einen Legitimationschein nach § 58 der Gewerbeordnung nur dann zu erteilen:

- a. wenn ein Oldenburger außerhalb des Herzogthums selbstgewonnene Erzeugnisse der Jagd und des Fischfanges im Umherziehen verkaufen will,
- b. wenn ein Oldenburger innerhalb einer Entfernung von 2 Meilen von seinem Wohnorte entweder
 - aa. im benachbarten Preussischen oder Bremischen Gebiet selbstverfertigte Waaren, welche zu den Gegenständen des Wochenmarkts-Verkehrs (§ 66) gehören, im Umherziehen verkaufen, oder
 - bb. sei es hier im Lande oder im angrenzenden Preussischen oder Bremischen Gebiet, ein nach Landesgebrauch herkömmliches Anbieten gewerblicher Leistungen betreiben will.

Eine Gewerbesteuer ist in Preußen für diesen Zweig des Gewerbebetriebs im Umherziehen nicht zu entrichten. (Forts. folgt).

*) s. Anmerkung 1.

**) Gegenstände des Wochenmarktsverkehrs sind:

- a. rohe Naturerzeugnisse mit Ausschluß des größeren Viehs,
- b. Fabrikate, deren Erzeugung mit der Land- und Forstwirtschaft dem Garten- und Obstbau oder der Fischerei in unmittelbarer Verbindung steht, oder zu den Nebenbeschäftigungen der Landleute der Gegend gehört oder durch Tagelöhnerarbeit bewirkt wird, mit Ausschluß der geistigen Getränke;
- c. frische Lebensmittel aller Art.

Verantwortlicher Redacteur: G. Scholz.

Druck und Verlag von Gerhard Stalling in Oldenburg

(Siehe eine Beilage).

